Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 6 Serengeti-Park Gemeinde Eickeloh

im Auftrag von:

H&P Ingenieure GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 1
30880 Laatzen

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann
Am Lütten Stimbeck 15
29646 Bispingen
Tel. 05194-970839

Am 07.02.2023

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Beauftragt wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG für folgende Artengruppen: Vögel, Fledermäuse und Reptilien. Eine Biotoptypenkartierung (Gruppe Freiraumplanung, 2022) und eine Erfassung von Heuschrecken und Tagfaltern (Abia, 2023) erfolgte in separater Beauftragung; die Ergebnisse werden in die Auswertung mit einbezogen.

1.2 Untersuchungsgebiet

Abb. 1 zeigt ein Luftbild des Untersuchungsgebietes. Neben dem Plangebiet werden angrenzende Habitate mit untersucht, sofern Wechselwirkungen im Hinblick auf planungsrelevante Artengruppen zu erwarten sind.

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (gelb umrandet), Plangebiet (rot umrandet), A - D = Gehölzbestände, E = Binsenriede, F = Offensandbereiche, G = Gräben. Quelle: Google maps



Die Beschreibung des Plangebietes stellt im Wesentlichen strukturelle Aspekte im Hinblick auf die untersuchten Artengruppen dar. Details zur Vegetation finden sich in der Biotoptypenkartierung (GRUPPE FREIRAUMPLANUNG, 2022).
Das Plangebiet besteht vorwiegend aus Grünland (Abb. 2-3). Strukturell hervorzuheben sind Abschnitte mit Binsenried (Abb.4).

Abb. 2: Blick auf das Plangebiet von Norden



Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von Süden



Abb. 4: Blick auf das Binsenried von Norden



Am Nord- und Südrand schließen Waldbestände an:

A: Im Norden zwischen Plangebiet und Meiße befindet sich ein Erlenwald mit eingestreuten Eichen, Birken und Fichten (BHD bis 80 cm) und hohem Totholzanteil; im Unterwuchs Adlerfarn; Abb. 5
B: Birkenmoorwald (BHD bis 30 cm)
C: Eichenmischwald (WQF), Lebensraumtyp 9190; vergl. Biotopkartierung
D: Eichenmischwald (WQL), Lebensraumtyp 9190; vergl. Biotopkartierung

Abb. 5: Gehölzbestand A



Abb. 6: Gehölzbestand B (links) und Gehölzbestand C/D (rechts)



Das Gebiet wird von zwei strukturarmen, nährstoffreichen Gräben durchzogen; Abb. 1, G sowie Abb. 7. Die in der Biotopkartierung aufgeführten „Sonstigen Stillgewässer“ sind nur temporär wasserführend.

Abb. 7: Graben am Südrand „Speckgraben“ (links), Graben im Zentrum „Neuer Dowegraben“ (rechts)




Am Nordrand des Grünlandes befindet sich ein Lagerplatz für Boden- und Erdmaterialien sowie Grünabfälle und Baumstümpfe (Abb. 8).

Abb. 8: Lagerplatz im Norden



Das Plangebiet wird im Zentrum, südlich des zentralen Grabens, von einer Stromtrasse durchzogen (Abb. 9).

Abb. 9: Lagerplatz im Norden



Am Westrand des Plangebietes schließt der von intensiver Freizeitnutzung geprägte Serengeti-Park an (Abb.1). Am Ostrand schließen weitere Agrarflächen, überwiegend Äcker, an (Abb. 1).

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte, wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§ 44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.
Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach § 44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

2 Wirkungen des Vorhabens

Mögliche Verbotstatbestände für ein Vorhaben ergeben sich durch die verschiedenen Auswirkungen von Bautätigkeit und nachfolgender Nutzung einer Neuanlage auf die streng oder besonders geschützten Arten nach § 7 BNatSchG.
Falls Wirkungen i. S. von § 44 BNatSchG ausgelöst werden, müssen entsprechende Maßnahmen getroffen werden, um einen Verbotsbestand zu umgehen. Im Hinblick auf die geplante Flächenerweiterung des Serengeti-Parks sind folgende Wirkfaktoren zu erwarten.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Rodung von Gehölzbeständen und Abräumung des Baufeldes
- Abschub Oberboden
- baubedingte Emissionen
- Verkehr von Baufahrzeugen
- Bodenverdichtung
- Verfüllen von Senken

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Veränderungen im Kleinklima
- Flächenversiegelung
- Baukörper

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Hierzu zählen:

- Verkehrsbelastungen
- Schadstoffemissionen
- Lichtemissionen
- Störungen durch Freizeitnutzung

3 Methodik

3.1 Umweltdaten

Routinemäßig erfolgt ein Abgleich des Gebietes mit den Daten der Umweltkarten Niedersachsen (http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten) im Hinblick auf Schutzgebiete und wertvolle Bereiche (Biotoptypen, Fauna, Brut- und Gastvögel).

3.2 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

Nach DDA-Standard sollte je eine Begehung in fünf vorgegebenen Zeiträumen erfolgen.

Tab. 1: Begehungszeiträume und -termine

Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et al., 2005)	**Begehungstermine-Plangebiet:**
1. - 31. März	18.03.2022
Nachtbegehung (Eulen)	18.03.2022
16.-30. April	22.04.2022
1.-15. Mai	12.05.2022
16.-31. Mai	19.05.2022
1.-15. Juni	13.06.2022

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.
Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume wurden erfasst.

3.3 Fledermäuse

Die Bewertung der Fledermäuse basiert auf einer Potentialanalyse und der Auswertung vorliegender Daten. Im Rahmen der Begehungen wurden relevante Strukturen erfasst: Baumbestände, Leitstrukturen, Nahrungshabitate.

3.4 Reptilien

Im Plangebiet wurden am 18.03.2022 im Bereich des Lagerplatzes (Abb. 1, F) 5 Reptilienpappen ausgelegt. Am 22.04., 12.05., 19.05. und 13.06.2022 wurden die Reptilienpappen kontrolliert und die Randsäume abgesucht; vergl. LUKAS (2014). Sofern in den 3 Durchgängen erste Nachweise von Reptilien erfolgen, werden weitere Erfassungen zur Einschätzung von Populationsgröße und Reproduktion angesetzt.

3.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden am 18.03.2022 Amphibien verhört.
Am 22.04., 12.05. und 19.05. wurden die Gewässer sowie potentielle Habitate nach Amphibien oder deren Entwicklungsstadien abgesucht.

3.6 Sonstige geschützte Arten

Eine Biotoptypenkartierung (Gruppe Freiraumplanung, 2022) und eine Erfassung von Heuschrecken und Tagfaltern (ABIA, 2023) erfolgte in separater Beauftragung. Die Ergebnisse werden in die Auswertung mit einbezogen.

4 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

4.1 Umweltdaten

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Westenholzer und Esseler Bruch (LSG KK 00007). Der Abgleich mit den Umweltkarten Niedersachsen ergab keine weiteren Hinweise auf besonders wertvolle Bereiche oder Arten im Plangebiet und im unmittelbar anschließenden Untersuchungsgebiet.
Im Landschaftsrahmenplan Heidekreis (2013) wird den Biotoptypen im Waldbereich eine hohe bis sehr hohe Bedeutung und den Biotoptypen im Grünlandbereich eine geringe bis sehr geringe Bedeutung zugeordnet. Das Plangebiet wird jedoch als „Gebiet mit überdurchschnittlicher Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten“ und dem Status „sehr hohe Bedeutung“ eingestuft.

4.2 Avifauna

Tabelle 2 und Abb. 10 zeigen die Ergebnisse der Revierkartierung sowie den Schutzstatus der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsgebiet.

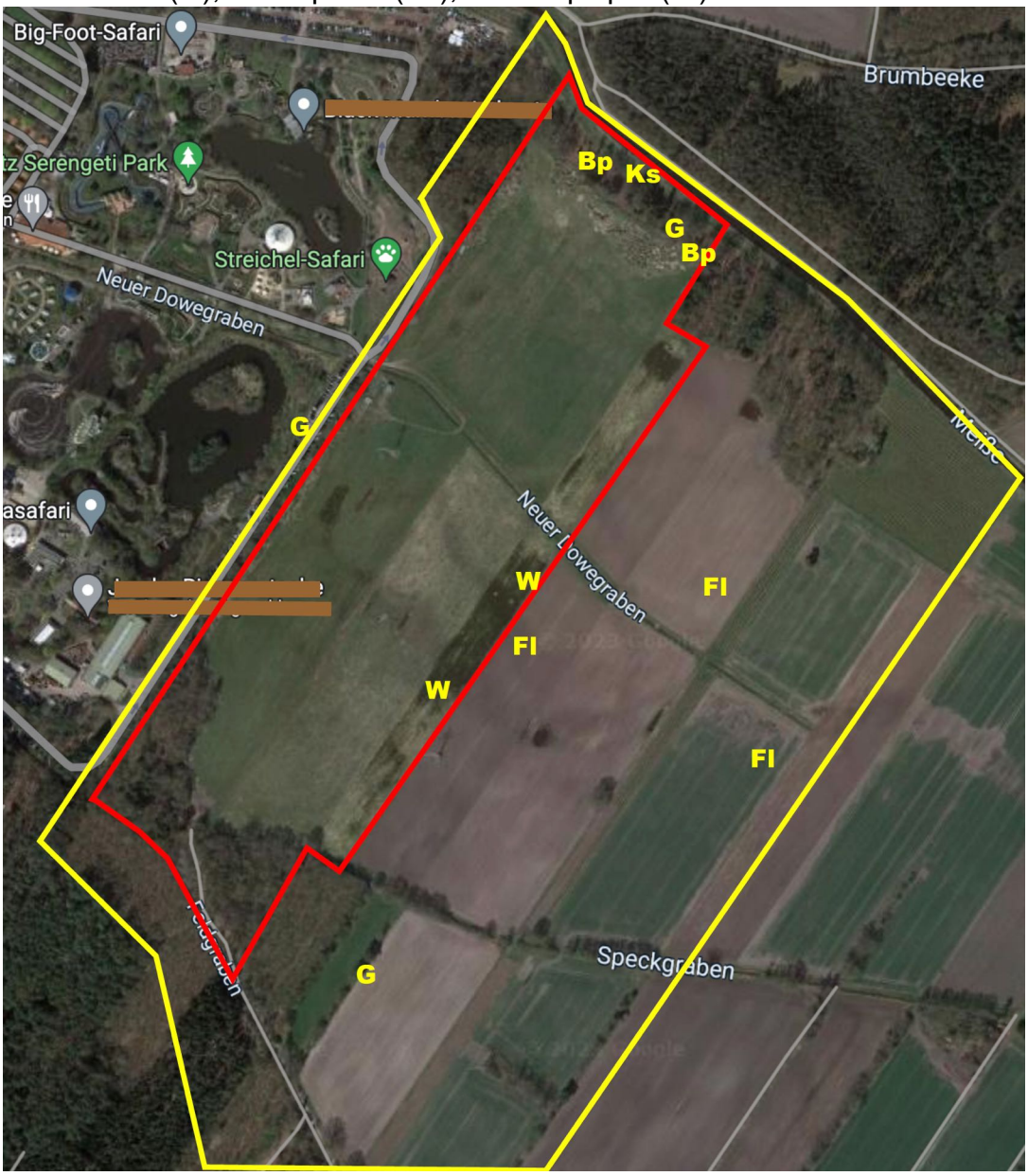
Tab. 2: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten und ihr Status
N = Nahrungsgast
B = Brutvogel im Plangebiet; (B) = Brutvogel im angrenzenden Gebiet,
BZ = Brutzeitfeststellung; N = Nahrungsgast, D = Durchzügler, § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Erlöschen bedroht

Art	**Schutz-status**	**Status U-Gebiet**	**Bemerkungen allgemein** (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	B	Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Baumpieper	§, RL-Ni V	B	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel mit allerdings fast überall abnehmender Tendenz.
Blaumeise	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	N	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung.
Buchfink	§	B	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Buntspecht	§	B	Überall verbreiteter Brutvogel.
Dorngrasmücke	§	B	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel.

Eichelhäher	§	(B)	Als Brutvogel verbreitet
Feldlerche	§, RL-Ni 3,	B	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz.
Fitis	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Goldammer	§, RL-Ni V	B	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Graugans	§	N	Regelmäßiger Brutvogel. Weit verbreitet, jedoch regional kaum oder gar nicht brütend.
Grünfink	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Grünspecht	§§	(B)	Mehr oder weniger flächendeckend vorkommender Brutvogel.
Kanadagans	§	N	Regelmäßiger Brutvogel.
Kleiber	§	B	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Kleinspecht	§, RL-Ni 3		In vielen Landesteilen Brutvogel.
Kohlmeise	§	B	Flächendeckend auftretender Brutvogel.
Kranich	§§	BZ	Vielerorts nördlich einer Linie Dümmer-Steinhuder Meer-Wolfsburg brütend. Zur Zugzeit oft auf Feldern weitab der Brutgebiete rastend.
Mäusebussard	§§	(B)	Nester in größeren geschlossenen Baumbeständen (Laub- und Nadelholzhochwälder, bevorzugt Waldrandzone) aber auch in kleineren Gehölzen.
Mönchsgrasmücke	§	B	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)	Nunmehr wieder überall verbreitet.
Rauchschwalbe	§, RL-Ni, 3	(B)	Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§	B	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel.
Schwarzkehlchen	§	B	Sehr zerstreut bis zerstreut im Tiefland anzutreffender Brutvogel.
Singdrossel	§	B	Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel.
Sommergoldhähnchen	§	B	Regelmäßiger Brutvogel
Star	§, RL-Ni 3	(B), N	Als Brutvogel heute viel seltener als noch vor Jahrzehnten.
Stockente	§	(B)	Flächendeckend als Brutvogel vorhanden.
Sumpfmeise	§	B	Nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel

Sumpfrohrsänger	§	B	Verbreitet vorhandener Brutvogel
Waldbaumläufer	§	B	Als Brutvogel weit verbreitet.
Wendehals	§§, RL-Ni 2	D	Zerstreut bis sporadisch vorhander Brutvogel
Wiesenpieper	§, RL-Ni 2	B	In stark schwankender Siedlungsdichte in allen Landesteilen Brutvogel.
Zaunkönig	§	B	Allgemein verbreiteter Brutvogel.
Zilpzalp	§	B	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

Abb. 10: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste und der Vorwarnliste Niedersachsens mit Revierbezug: Baumpieper (Bp), Feldlerche (Fl), Goldammer (G), Kleinspecht (Ks), Wiesenpieper (W)



Horste von Greif- oder sonstigen Großvögeln konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Von den streng geschützten (§§) und den besonders geschützten Arten (§), die auf der Roten Liste Niedersachsens oberhalb der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Grünspecht, Kranich, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star, Wendehals, Wiesenpieper

Für die genannten Arten folgt eine **Art für Art-Betrachtung**:

Bluthänfling
Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Am 12.05.2022 konnte ein Trupp Bluthänflinge im Plangebiet festgestellt werden, revieranzeigendes Verhalten konnte nicht beobachtet werden. Die Art wird als Nahrungsgast eingestuft. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Bluthänfling nicht hergestellt werden.

Feldlerche
Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Auf der Grenze zum Plangebiet konnte ein Revierzentrum verortet werden, siehe Abb. 10. Im erweiterten Untersuchungsgebiet konnten zwei weitere Reviere nachgewiesen werden. Ein negativer Einfluss auf diese Reviere ist nicht zu erwarten.
Somit ist zumindest die Teilbetroffenheit eines Feldlerchenrevieres zu bilanzieren.

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von 0,4 ha geeigneter Habitate je betroffenem Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012). **In der Gesamtsumme ergeben sich damit für das Plangebiet 0,4 ha CEF-Maßnahmefläche.** Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden der einzelnen Landkreise im Umfeld teilweise erheblich voneinander abweichen; für den Heidekreis siehe UNB-HEIDEKREIS (2021).

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011).
Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel, auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv

genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen.
Als Suchraum für die CEF-Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 3 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 80 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Grünspecht
Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Im Plangebiet konnten keine Grünspechte erfasst werden, jedoch Rufe aus dem Umfeld. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Es ist anzunehmen, dass ggf. im Umfeld vorkommende Grünspechte auch die Planfläche als Nahrungsfläche aufsuchen. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der relativ strukturarmen Grünlandflächen für den Grünspecht nicht hergestellt werden.

Kranich
Der Kranich gehört zu den streng geschützten Arten (§§), ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft. Am 18.03.2022 konnte einmalig ein Kranich auf den Grünlandflächen des Plangebietes bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der relativ strukturarmen Grünlandflächen für den Kranich nicht hergestellt werden

Mäusebussard: Der Mäusebussard gehört zwar wie alle Greifvögel zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“. Über dem Plangebiet konnten bei zwei Begehungen jeweils ein jagender Mäusebussard beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Mäusebussard nicht hergestellt werden.

Rauchschwalbe
Die Rauchschwalbe gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Am 12.05. und 13.06.2022 konnten einzelne Rauchschwalben über dem Plangebiet jagend festgestellt werden. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für die Rauchschwalbe nicht hergestellt werden.

Star
Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-NI 3). Am 22.04. 2022 wurde 1 Star und am 13.06.2022 ein Trupp von ca. 100 Staren auf den Grünlandflächen im Plangebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen nicht hergestellt werden.

Wendehals
Der Wendehals gehört zu den streng geschützten Arten (§§) und ist in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft (RL-NI 2). Am 18.03.2022 konnten am Nordrand des Plangebietes 3 rufende Wendehälse nachgewiesen werden. Aufgrund des saisonalen Zeitpunktes und fehlender Nachweise bei den folgenden Erfassungsterminen werden die Beobachtungen Durchzüglern zugeordnet.

Wiesenpieper
Der Wiesenpieper gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und ist in Niedersachsen als stark gefährdet eingestuft (RL-NI 2). Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel offener bis halboffener, baum- und straucharmer Landschaften in gut strukturierter, deckungsreicher Krautschicht auf meist feuchten Standorten mit einzelnen höheren Strukturen (z. B. Pfähle, Büsche). Die Brutreviere sind meist kleiner als 2 ha (LANUV, 2022).
Im Plangebiet konnten 2 Brutreviere im Bereich des Binsenriedes (Abb. 10) nachgewiesen werden.
Sofern das Binsenried und angrenzende Grünlandareale überbaut werden, ist von einem Verlust von 2 Brutrevieren auszugehen und CEF-Maßnahmen werden erforderlich.
Empfohlen wird die Anlage von Extensivgrünland (max. 1 Schnitt im Jahr, Verzicht auf Düngung und Petizideinsatz) auf nassen bis feuchten Standorten.
Es ist eine Maßnahmefläche von 0,4 ha pro Brutpaar erforderlich, die innerhalb eines mindestens 2 ha großen Grünlandareals liegt. **Im konkreten Fall wird für 2 betroffene Brutpaare eine Fläche von 0,8 ha CEF-Maßnahmefläche in einem mindestens 4 ha großem Grünlandareal für erforderlich gehalten.**
Als Suchraum für die CEF-Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 3 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 80 m zu Straßenverkehrs-, Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ (Tab. 1) ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden. Damit bleibt in diesem Zusammenhang die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

4.3 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt (§§).

Die Gehölzränder im Plangebiet und die Eichenbestände im Süden können als wertgebende Nahrungshabitate eingestuft werden. Der Gehölzbestand im Norden kann als bedeutende Leitstruktur entlang der Meiße gewertet werden. Geeignete Quartiermöglichkeiten in Totholzstämmen, Spechthöhlen und hinter abgeplatzter Borke sind zu erwarten.

Die Gehölzbestände, insbesondere die Alteichen sollten daher erhalten werden und ein ausreichender Abstand zur Bebauung sichergestellt sein. Der Abstand sollte mindestens der Fallhöhe der vorhandenen Bäume entsprechen; bei einer Unterschreitung wären regelmäßige Baumkontrollen und Eingriffe in den Altbaumbestand vorprogrammiert.

Nach aktuellem Planungsstand sind keine Eingriffe in die Gehölze vorgesehen.

Sollten Eingriffe in die Gehölzbestände erfolgen, wären CEF-Maßnahmen im Rahmen von Nachpflanzungen und Fledermauskästen zu bilanzieren und umzusetzen.

4.4 Reptilien

Im Plangebiet wurden am 18.03.2022 im Bereich des Lagerplatzes / Offensandflächen (Abb. 1, F) 5 Reptilienpappen ausgelegt. Am 22.04., 12.05., 19.05. und 13.06.2022 wurden die Reptilienpappen kontrolliert und die Randsäume abgesucht; vergl. LUKAS (2014). Reptilien konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

4.5 Amphibien

Im Plangebiet wurden am 18.03.2022 Amphibien verhört.
Am 22.04., 12.05. und 19.05. wurden die Gewässer sowie potentielle Habitate nach Amphibien oder deren Entwicklungsstadien abgesucht. Am zentralen Graben „Neuer Dowegraben“ (Abb. 1) konnten bei zwei Begehungen wenige Individuen des Grasfrosches (*Rana temporaria*) nachgewiesen werden; Laichballen oder weitere Entwicklungsstadien konnten nicht festgestellt werden. Der Grasfrosch ist besonders geschützt (§), wird aber in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft. Grasfrösche kommen in vielen Lebensraumtypen vor – bevorzugt allerdings in kleinen Teichen und Weihern. Der strukturarme Graben wird nicht als wertgebendes Amphibiengewässer eingestuft. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tötungsverbot sollten Eingriffe am Graben nach Möglichkeit im Winterhalbjahr vorgenommen werden. Bei Eingriffen im Sommerhalbjahr wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

4.6 Insekten

Eine Erfassung von Heuschrecken und Tagfaltern liegt vor (ABIA, 2023).
Ergebnisse (Auszüge):

- Insgesamt wurden 15 Tagfalterarten nachgewiesen. Gefährdete Arten sind nicht darunter
- Im Gebiet wurden 15 Heuschreckenarten nachgewiesen. Arten der Roten Liste:
    - Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) – besonders geschützt (§) und stark gefährdet (RL-Ni 2)
    - Wiesen-Grashüpfer (*Chortippus dorsatus*) – gefährdet (RL-Ni 3)
- Im Bereich der Sandaufschüttungen im Norden des Plangebietes (Abb. 1, F u. Abb. 8) wurde ein individuenreiches Vorkommen von Sandlaufkäfern, vermutlich Dünen-Sandlaufkäfern (Cicindela hybrida) nachgewiesen. Die Art ist zwar landes- und bundesweit ungefährdet, aber national besonders geschützt (§).

Im Hinblick auf die Blauflügelige Ödlandschrecke und die Sandlaufkäfer, wird der Erhalt der Offenbodenfläche (Abb. 1, F u. Abb. 8) und der Verzicht auf eine dort vorgesehene Aufforstung empfohlen (ABIA, 2023). Für die übrigen Tagfalter- und Heuschreckenarten, insbesondere den Wiesen-Grashüpfer, wird die Entwicklung einer mageren Hochstaudenflur vorgeschlagen.

4.7 Vegetation

Eine Biotoptypenkartierung (Gruppe Freiraumplanung, 2022) liegt vor. Im Bericht wird auf folgende gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope hingewiesen:

- 1.450 qm WAR – Erlen Bruchwald nährstoffreicher Standorte
- 202 qm SEZ – Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer
- 101 qm NRR (SEZ) – Rohrkolben-Landröhricht innerhalb von SEZ
- 12.522 qm NSB – Binsen- und Simsenried

Sofern diese Biotope von den Eingriffen betroffen sind, sind entsprechende rechtliche Belange zu berücksichtigen und Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen (Eingriffsregelung).

Darüber hinaus wurde am westlichen Rand des zentralen Grabens (Abb. 1) ein Bestand der gem. BArtSchV § 1 besonders geschützten Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) festgestellt. Die Sumpf-Schwertlilie ist in Niedersachsen nicht als gefährdet eingestuft. Eine Umsetzung der Pflanzen im Grabenbereich ist möglich. Bei Eingriffen im Grabenbereich wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen.

Weitere geschützte oder gemäß Roter Liste gefährdete Pflanzenarten wurden bei der Biotoptypenkartierung nicht festgestellt (GRUPPE FREIRAUMPLANUNG, 2022).

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern; während der Brutzeit (1. März bis 30. Juni) keine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus.
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

Bauzeitenregelung

Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 1 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden.

Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und den von ihnen als Nahrung abhängigen Fledermäusen sind generell geeignete Maßnahmen im Hinblick auf Lichtemissionen zu treffen.
Eine Verminderung der Lichtimmissionen kann durch monochromatisches Gelblicht (Hoch- oder Niederdruck-Natrium- Dampflampen) sowie LED-Technik erreicht werden.
Es sollte eine zielgerichtete Beleuchtung mit niedrigen
Lichtpunkten und einer Abschirmung der Lichtquellen nach oben und zu den Seiten hin durch entsprechende Leuchtenkonstruktionen erfolgen (HÄNEL 2011, HELD et al. 2013).

6 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung:

- der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Beachtung der Bauzeitenregelung (Kap. 5) und der ökologischen Baubegleitung bei Eingriffen im den Grabenbereich

- eines Verzichtes auf Eingriffe in die Gehölzbestände (Kap. 4.3) und der Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu den Waldbeständen (Kap. 4.3)

- der Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und den Wiesenpieper (Kap. 4.2)

- dem Erhalt des Offenbodenareals sowie der Anlage bzw. Förderung einer mageren Hochstaudenflur (Kap. 4.6)

für keine betrachtete Art eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist.

Sollten entgegen der bisherigen Planungen Eingriffe in die Waldbestände erfolgen, wären CEF-Maßnahmen im Rahmen von Nachpflanzungen und Fledermauskästen zu bilanzieren und umzusetzen.

Im Hinblick auf die Verluste von besonders geschützten Biotopen (Kap. 4.7) sind entsprechende rechtliche Belange zu berücksichtigen und die Eingriffsregelung abzuarbeiten.

Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.

Die verbindliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Genehmigungsbehörde.

7 Literatur

ABIA (2023): Untersuchung von Heuschrecken und Tagfaltern im Rahmen der Planung von Parkplätzen östlich des Serengeti-Parks Hodenhagen, Auftraggeber H&P Ingenieure GmbH, www.abia.de, Neustadt

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag, Wiesbaden

DRACHENFELS, O.v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung – Eching: IHW-Verlag, 879 S.

GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2022): Biotoptypenkartierung Erweiterung Serengeti-Park Hodenhagen, www.gruppefreiraumplanung.de, Langenhagen

HÄNEL, A. (2011): Ökologische Beleuchtung zur Reduzierung von Lichtsmog. http://www.volkssternwarte-ubbedissen.de/dok/Lichtplan5.pdf

HELD, M., F. HÖLKER, B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336

LANUV (2022): Wiesenpieper (Anthus pratensis), https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/steckbrief/103172

NLWKN (2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

NLWKN (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013, 33. Jg., Nr.4, 121-168, NLWKN (Hrsg.), Hannover

NLWKN (2020): Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 1/2020

NLWKN (2022): Rote Liste der Brutvögel in Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 41. Jg, Nr.2, 111-174, Hannover

SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell